

## V. Enteignung<sup>1</sup>.

### § 18.

Enteignung<sup>2</sup> (Expropriation) ist der Verwaltungsakt, durch welchen der Staat im öffentlichen Interesse und gegen Entschädigung Eigentum oder andere dingliche Rechte entzieht, um sie auf sich

a. a. O. S. 647. In Baden kann die Verwaltungsklage nur auf Grund der Behauptung erhoben werden, daß der Vollzug mit einem über die Zulässigkeit der Verfügung ergangenen verwaltungsgerichtlichen Urteil nicht übereinstimme, oder daß das Zwangsmittel nach Art oder Höhe gesetzwidrig sei (G. die Verwaltungsrechtspflege betr., vom 14. Juni 1884 § 4).

Treichler, Über zwangsweise Abtretung von Eigentum und anderen Rechten, Zeitschr. für deutsches Recht 12, 123; Haerberlin, Die Lehre von der Zwangsenteignung historisch-dogmatisch erörtert, Arch. f. zivil. Prax. 89, 1, 147; Thiel, Das Expropriationsrecht und Expropriationsverfahren. 1866; G. Meyer, Das Recht der Expropriation. 1868; Laband, Die rechtliche Natur des Retrakts und der Expropriation, Arch. f. zivil. Prax. 52, N.F. 2, 151; Grünhut, Das Enteignungsrecht. 1873; v. Roland, Zur Theorie und Praxis des deutschen Enteignungsrechtes. 1875; E. Meier, Art. Expropriation R.L. 1, 764; M. Seydel, Die neuere Entwicklung der Lehre von der Enteignung, Hausers Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht 8, 223, 424; W. Endemann, Das Recht der Eisenbahnen. 1886, S. 226; Randa, Das Recht der Enteignung, Grünhuts Zeitschr. 10, 693; 11, 1; Eger, Beiträge zur Lehre von der Enteignung, Arch. f. zivil. Prax. 70, 249; 71, 93. G. Meyer, Art. Enteignung V.R.W. 1, 355; Grünhut, Art. Enteignung H.W.B.<sup>3</sup> 8, 955; Schelcher, Beiträge zur Lehre von der Zwangsenteignung, Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen, 18, 1, 97. Vgl. auch Prazák, Das Recht der Enteignung in Österreich. 1877; Sieber, Das Recht der Expropriation mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Rechtes. 1889. [Anschütz, Der Ersatzanspruch aus Vermögensbeschädigungen durch rechtmäßige Handhabung der Staatsgewalt. Verw.Arch. 5, 1; G. Meyer, Der Staat und die erworbenen Rechte. 1895. — Gierke 2, 464—508; Otto Mayer 2, 3—60. Layer, Prinzipien des Enteignungsrechtes 1902; Schelcher, Kommentar zum sächs. Enteignungsgesetz 1903. Einleitung S. 1—102. Partikularrechtliche Literatur in Note 6.]

[Die Enteignung fand in G. Meyers System „ein Asyl unter der harmlosen, aber für sie doch wahrlich ganz unpassenden Rubrik: Die Regelung der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes.“ (Otto Mayer 1, 19<sup>a</sup>.) Sie ist in der Neubearbeitung an den Schluß der allgemeinen Lehren gesetzt worden, vermutlich ist auch das nicht der richtige Platz, aber Otto Mayer hat an anderer Stelle (Arch. f. öffentl. R. 11, 158) offen gestanden, er wisse für die wenn auch kurze, so doch treffende und übersichtliche Darstellung der Enteignung im Zusammenhang dieses Systems auch keinen rechten Platz anzugeben.]

<sup>2</sup> Über die geschichtliche Entwicklung des Enteignungsrechtes vgl. G. Meyer, Das Recht der Expropriation S. 9. [Gierke 2, 466; Grünhut H.W.B.<sup>3</sup> 3, 958; Otto Mayer 2, 5.] Eine Theorie des Enteignungsrechtes war schon während des Mittelalters von den italienischen Juristen im Anschluß an einige Bestimmungen des römischen Rechtes entwickelt worden. Im 17. Jahrhundert erhielt das Institut unter dem Einfluß von Hugo Grotius eine selbständige philosophische Grundlage. Praktische Anwendungsfälle der Enteignung kamen während des Mittelalters nur vereinzelt vor. Gegen Ende desselben tritt uns das Institut der Expropriation deutlich erkennbar auf dem Gebiete des Bergbaues entgegen, außerdem findet sich eine Abtretung von Grund und Boden zum Zweck von Deichanlagen und Straßenbauten. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Gegenstand blieben jedoch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vereinzelte. Erst seit dieser Zeit fand das Institut der Enteignung zunächst durch die Zivilgesetzbücher, später durch die Verfassungen eine prinzipielle Normierung. Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat es infolge des Landstraßen- und Eisenbahnbaues eine bisher unbekannte Ausdehnung gewonnen, und dadurch ist Veranlassung zu einer eingehenden Spezialgesetzgebung gegeben worden.